

## **2. Satzung zur Änderung der Kurabgabebesatzung der Gemeinde Seebad Zempin**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) in Verbindung mit §§ 1, 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.02.2021 nachfolgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Zempin vom 22.11.2017 wird wie folgt geändert:

#### **§ 3 Abs. 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:**

- (1) Von der Kurabgabe sind befreit:
  - a. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei Nachweis des Lebensalters
  - b. Eltern, Kinder, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegertöchter, Schwiegersöhne, sowie Schwager und Schwägerinnen 1. Grades und Ehegatten von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (Hauptwohnsitz nach Meldegesetz) im Erhebungsgebiet haben und in häuslicher Gemeinschaft aufgenommen werden. Das Verwandtschaftsverhältnis ist auf Verlangen dem Fremdenverkehrsamt nachzuweisen.
  - c. Teilnehmer an den vom Fremdenverkehrsamt anerkannten Tagungen, Kongressen, Lehrgängen und Kursen, soweit für die die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht besteht
  - d. Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit dem Fremdenverkehrsamt nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können;
  - e. Begleitpersonen von Kindern in Ferienlagern.
- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen ab einem Grad der Behinderung von 80 gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren Begleitperson (Voraussetzung Merkzeichen B auf dem Schwerbehindertenausweis) gewährt.

#### **§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

- (1) Personen mit Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit zahlen für sich und ihre Familienangehörigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet jährlich einmalig eine Jahreskurabgabe. Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten, Lebenspartner, Lebensgefährten und Kinder, soweit sie noch im gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern leben
- (2) Die Jahreskurabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht:
  - a. ohne Ermäßigung: 64,40 Euro
  - b. mit Ermäßigung: 36,40 Euro
- (3) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste)
  - a. Hauptsaison (01.04.-31.10. eines jeden Jahres)
    - ohne Ermäßigung: 2,30 Euro
    - mit Ermäßigung: 1,30 Euro
  - b. Nebensaison (01.11. – 31.03. eines jeden Jahres)

ohne Ermäßigung: 1,30 Euro  
mit Ermäßigung: 0,80 Euro

Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.

- (4) Es ist möglich, dass kurabgabepflichtige Personen ohne Besitz oder Eigentum an einer Wohneinheit die Jahreskurabgabe entrichten, wenn sie sich länger als 28 Tage im Gemeindegebiet aufhalten.  
Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe wird auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (5) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen, die keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)
- a. Hauptsaison (01.04.-31.10. eines jeden Jahres)
    - ohne Ermäßigung: 2,30 Euro
    - mit Ermäßigung: 1,30 Euro
  - b. Nebensaison (01.11.-31.03. eines jeden Jahres)
    - ohne Ermäßigung: 1,30 Euro
    - mit Ermäßigung: 0,80 Euro
- (6) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (USTG) in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.04.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Seebad Zempin, 16.03.2021

Werner Schön  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 23.03.2021

